

1. Berechnung der nach AVBWasserV anfallenden Kosten

- 1.1 Sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen die nach den AVBWasserV zu zahlenden Kosten pauschal oder sonstwie besonders geregelt sind, werden diese nach den jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge sowie der Bauleitungs- und Verwaltungskosten entsprechend detailliert in Rechnung gestellt.
- 1.2 Für Kleinreparaturen und sonstige geringfügige Leistungen, sowie für die in den AVBWasserV vorgesehenen Prüfungen können Pauschalsätze verrechnet werden.

2. Baukostenzuschuß gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Das Wasserwerk berechnet den Baukostenzuschuß als Anteil der Aufwendungen für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung und den Unterhalt der für die Versorgung erforderlichen Wasserverteilungsanlagen, unbeschadet dessen, ob vor dem anzuschließenden Grundstück ein Verteilungsnetz vorhanden ist oder erst errichtet werden muß.

Maßstab des Baukostenzuschusses:

Haushalt

Der Baukostenzuschuß wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche vorhandener Gebäude berechnet.

Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft

Der Baukostenzuschuß wird nach der Grundstücksfläche und Bestellmenge berechnet. Mindestbestellmenge 350 m³ im Jahr.

- 2.2 Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 2.3 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen.
- 2.4 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Baukostenzuschüsse geleistet, so entsteht die Zahlungsverpflichtung auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschosßflächen. Gleiches gilt für den Wasserverbrauch über die Bestellmenge und alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
- 2.5 Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuß nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Zuschuß nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Schuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschosßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Satz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Baukostenzuschuß entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Baukostenzuschusses zu verzinsen.

2.6 Tarifpreise

2.6.1 Haushaltskunden

Der durch Baukostenzuschüsse abzudeckende Aufwand wird bei den Haushaltskunden nach der Summe der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche umgelegt.

Baukostenzuschuß für das gesamte Versorgungsgebiet

pro m ² Grundstücksfläche	0,92 €	0,98 €
pro m ² Geschoßfläche	2,81 €	3,01 €

2.6.2 Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden

Der durch Baukostenzuschüsse abzudeckende Aufwand wird bei den Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden nach der Summe der Grundstücksfläche und der Bestellmenge umgelegt.

Baukostenzuschuß für das gesamte Versorgungsgebiet

pro m ² Grundstücksfläche	0,92 €	0,98 €
pro m ³ Bestellmenge	2,81 €	3,01 €

Bei Überschreitung der Bestellmenge um 15 % jährlich ist in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März des folgenden Jahres die Überschreitungsmenge zu vereinbaren und dafür ein weiterer Baukostenzuschuß zu entrichten. Überschreitungsmenge ist die Differenz zwischen Bestellmenge und tatsächlicher Abnahmemenge.

3. Erstattung der Kosten für den Hausanschluß gem. § 10 AVBWasserV

3.1 Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserwerk folgende Hausanschlusskosten zu erstatten:

3.1.1 die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung bei einer durchschnittlichen Leitungslänge von 10 m

	1.960,00 €	2.097,20 €
--	------------	-------------------

Mehrlänge (über 10 m innerhalb des Grundstückes)

1 m ohne Erdarbeiten	5,16 €	5,53 €
----------------------	--------	---------------

1 m mit Erdarbeiten	42,76 €	45,76 €
---------------------	---------	----------------

3.1.2 die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die wegen baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Hausanschlussleitung oder durch sonstige Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich werden.

3.2 Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Grundbesitz.

3.3 Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

4. Kosten für sonstige Leistungen

4.1 Gemäß Abschnitt 1 werden die Kosten berechnet für:

- 4.1.1 Prüfungen, die im Auftrag des Abnehmers durchgeführt werden oder aus dessen Verschulden erforderlich werden,
- 4.1.2 zusätzlichen Zeitaufwand oder Tätigkeiten außerhalb der normalen Dienstzeit von Beauftragten des Wasserwerks aus Gründen, die vom Abnehmer zu vertreten sind (z. B. Zweitprüfungen, Einzug rückständiger Forderungen, Feststellung von Wasserverlusten in zählerlosen Leitungen),
- 4.1.3 das Anbringen unberechtigt entfernter Siegel,
- 4.1.4 das Wiederinbetriebsetzen einer vorübergehend außer Betrieb genommenen Verbrauchsanlage.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß wird zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

6. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgt folgende Kostenberechnung:

Zahlungserinnerung:	kostenfrei
1. Mahnung	5,00 EUR
2. Mahnung	7,00 EUR

Bei einem Inkassogang liegt der Verrechnungssatz bei einer halben Monteurstunde. Bei der Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei.

7. Sonstige Bestimmungen

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf die Wassergewinnung, Fortleitung oder den Wasserverkauf oder auf die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen ist das Wasserwerk berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder Zuschläge zu erheben.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **in Fettdruck mit Umsatzsteuer** (z. Zt. 7% Umsatzsteuer).

9. Inkrafttreten

Diese Tarifpreise treten am 02. Mai 1996 in Kraft

Die Umsatzsteueränderung auf 16 % ist am 12. August 2000 in Kraft getreten

Die Euro (€) Preise treten ab 01.01.2000 in Kraft.

Die Umsatzsteueränderung auf 19 % ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die Umsatzsteueränderung auf wieder 7 % ist am 01.07.2009 in Kraft getreten.

Hengersberg, 30. April 1996.

28. April 1998 geändert, Preisangaben mit Bruttopreisen

12. August 2000 geändert, Umsatzsteueränderung 16 %

31. Dezember 2001 geändert, Euro-Preise

01. Januar 2007 geändert, Umsatzsteueränderung 7 %

01. Dezember 2008 geändert, Umsatzsteueränderung für Hausanschlusskosten 7 %

01. Juli 2009 geändert, Umsatzsteueränderung für Baukostenzuschüsse 7 %

01.02.2012 geändert, Mahngebühren

01.02.2014 geändert, Preisänderung Hausanschlusskosten

Christian Mayer
Werkleiter

Edith Herböck
Werkleiterin